

Vertragsergänzung

zur Vorbereitung und Durchführung der Landesgartenschau 2015

zwischen

der Stadt Landau in der Pfalz
vertreten durch den Oberbürgermeister

und

der Projektgesellschaft Landesgartenschau Rheinland-Pfalz mbH (im Folgenden:
Projektgesellschaft)
vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Präambel:

Dieser Vertrag ergänzt bzw. konkretisiert das bestehende Vertragsverhältnis vom 09.12.2009. Notwendig wurde die Vertragsänderung durch die Verschiebung der Durchführung der Landesgartenschau aus dem Jahr 2014 in das Jahr 2015. Alle nicht aufgeführten Paragraphen des bestehenden Vertragsverhältnisses zur Landesgartenschau 2014 bleiben unverändert.

§ 1 Umfang und zeitlicher Ablauf der Landesgartenschau

1. Die Landesregierung hat beschlossen die Durchführung der Landesgarten-schau Landau in das Jahr 2015 zu verschieben. Sie dauert nun vom 17. April bis 18. Oktober 2015.

§ 5 Organe der LGS-GmbH

3. Der Vergabeausschuss ist paritätisch zu besetzen. Er soll aus zwei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder werden durch den Gesellschafter Stadt Landau berufen und abberufen. Der jeweils zuständige Geschäftsführer hat den Vergabeausschuss vorzubereiten und zu betreuen.

§ 11 Vergütung

Für die dargestellten Leistungen der Projektgesellschaft werden dieser von der Stadt pro Jahr 160.000,- Euro zuzüglich gesetzlicher USt. für fünf Jahre vergütet. Die Zahlungen erfolgen in insgesamt 20 gleichen Raten, beginnend mit dem 30.06.2010 und endend mit dem 30.06.2015.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen und Bedingungen der Landesgartenschau

1. Mit Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung 2015, gemäß § 6 (1) a endet der Vertrag, jedoch spätestens am 30.06.2016.
Mit Beendigung des Vertrages scheidet die Projektgesellschaft unverzüglich, bei Auszahlung des Gesellschaftsanteiles, als Gesellschafter aus der LGS GmbH aus.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages, die zwischen den Vertragspartnern nicht ausgeräumt werden können, streben die Vertragspartner zunächst eine Beilegung durch Vermittlung eines Schlichters an. Die Auswahl des Schlichters erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.
4. Falls keine außergerichtliche Einigung zustande kommt, ist Bad Kreuznach ausschließlicher Gerichtsstand für die Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

§14 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen.

Ort, Datum

Für die
Stadt

für die
Projektgesellschaft LGS
Rheinland-Pfalz mbH

Oberbürgermeister
Hans-Dieter Schlimmer
Aufsichtsratsvorsitzender

Volker Schmitt

Welmar Rietmann
Geschäftsführer

Wilhelm Spatz
Geschäftsführer